

# **Gebührentarif**

für die

**Feuerungskontrolle**

in der

**Einwohnergemeinde Gelterfingen**



## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Gelterfingen**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Gelterfingen:

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

<sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 82.00	inkl. Kantonsbeitrag
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.00	inkl. Kantonsbeitrag

### **Art. 2 Nachkontrollen**

<sup>1</sup>Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Gelterfingen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 82.00	inkl. Kantonsbeitrag
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.00	inkl. Kantonsbeitrag

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup>Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 62.00	ohne Kantonsbeitrag
für mehrstufige Brenner	Fr. 80.00	ohne Kantonsbeitrag

### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

<sup>1</sup>Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren werden durch die Gemeindeversammlung angepasst. Diese Gebührenanpassung ist durch das beco nicht genehmigungspflichtig.

### **Art. 6 Gebühreninkasso**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin bzw. den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Gelterfingen eingezogen.

<sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup>st die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Gelterfingen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

### **Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 11. Dezember 1981 wird aufgehoben.

### **Art. 8 Inkraftsetzung**

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

### **Namens der Einwohnergemeinde Gelterfingen:**

**Der Präsident:**                      **Die Sekretärin:**

**sig. D. Hublard**

**sig. L. Schindler**

### **Das Amt für Berner Wirtschaft (beco)**

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 27.11.08.  
Keine Beschwerden.

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 27. November 2008 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nm. 43 + 47 vom 23. Oktober 2008 und 20. November 2008 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. L. Schindler